



## Öffentliches Recht: Rechts- und Juristenmanagement

### Recht und/oder Gerechtigkeit? –

„Rettungsfolter“ und Beweisverwertungsverbot im deutschen und europäischen  
Recht anhand eines DEMONSTRATORS in den Jahren 2002 – 2012

Chronologische Übersicht der gerichtlichen Entscheidungen (Version 2)

### Essentials:

Am 27.09.2002 verleitete der verurteilte G. den elfjährigen J. in seinen Wagen zu steigen und ihn in seine Wohnung zu begleiten. In der Wohnung tötete G. den J. und versuchte Spuren an der Leiche zu beseitigen. Anschließend trug er das tote Kind in seinen Wagen, fuhr zum Anwesen der Familie von J., warf ein Erpresserschreiben in den Garten und verbrachte die Leiche des J. in einen Weiher (ca. eine Autostunde entfernt). Am 30.09.2002 holte er gegen 1 Uhr das Lösegeld ab. Um 16.25 Uhr wurde er am Flughafen festgenommen und vernommen. Am frühen Morgen des 01.10.2002 wurde G. vom Polizeibeamten E. auf Anordnung des Polizeivizepräsidenten D. angedroht, „ihm Schmerzen zuzufügen, wenn er den Aufenthaltsort des Jungen nicht Preis gebe. Daraufhin nannte G. aus Angst vor den angedrohten Maßnahmen den Liegeort der Leiche...“<sup>1</sup>

### Ausgewählte Normen:

- [§ 136 StPO](#)
- [§ 136a StPO](#)
- [§ 260 StPO](#)
- [§ 52 Abs. 2 HSOG](#)
- [§ 12 Abs. 1, 4 HSOG](#)
- [§ 55 HSOG](#)
- [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#)

### Legende:

In einer ersten Übersicht werden 18 Entscheidungen im Kontext des Szenarios erfasst. Je nach Klagebegehren des G. wird folgende stichwortartige Kategorisierung gewählt:

- Verurteilung
- Amtshaftung
- Prozesskostenhilfe
- Strafbarkeit der Polizei
- Wiederaufnahme.

Da G. seine Anliegen durch mehrere Instanzen im „Mehrebenenmodell“ verfolgt hat, werden die Entscheidungen von der untersten Instanz beginnend, durchnummeriert. Das Rettungsfoltermodul wird seit über einem Jahrzehnt in der multidisziplinären Didaktik für das „Mehrebenenmodell“ verwandt. Eine inhaltliche Fortschreibung unterbleibt 2023 (Version 2) – nur die Rechtsbestimmungen werden verlinkt und die Links überprüft.

<sup>1</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 28.07.2003 (Az.: 5/22 Ks 3490 Js 230118/02) Rn. 96.

Datum	Quellen	Tenor (prozessual interpretiert)
09.04.2003	<a href="#">LG Frankfurt, Beschluss vom 09.04.2003 (Az.: 5/22 Ks 3490 Js 230118/02)</a> (juris; <b>Um Zugriff auf die Links zu erhalten bitte zunächst über diesen <a href="#">Link</a> bei juris anmelden</b> )	<b>Verurteilung I:</b> Verwertungsverbot (136a StPO) für polizeiliche Vernehmungen und Protokolle sowie Ablehnung der Fernwirkung der Folterdrohung
09.04.2003	<a href="#">LG Frankfurt, Beschluss vom 09.04.2003 (Az.: 5/22 Ks 3490 Js 230118/02)</a> (juris)	<b>Verurteilung II:</b> Einstellung wegen Verfahrenshindernis wird abgelehnt (§ 260 Abs. 3 StPO) <sup>2</sup>
28.07.2003	<a href="#">LG Frankfurt, Urteil vom 28.07.2003 (Az.: 5/22 Ks 2/03 - 3490 Js 230118/02)</a> (juris)	<b>Verurteilung III:</b> Verurteilung von G. wegen Mordes (§ 211 StGB) u.a.; Feststellung der besonderen Schwere der Schuld
21.05.2004	<a href="#">BGH, Beschluss vom 21.05.2004 (Az.: 2 StR 35/04)</a>	<b>Verurteilung IV:</b> Zitat der Gerichtshomepage: „In diesem Verfahren wurde das Rechtsmittel ohne weitere Begründung verworfen. Rechtskräftig ist somit die Entscheidung der Vorinstanz geworden, das Aktenzeichen der Vorinstanz können Sie der Pressemitteilung entnehmen.“
14.12.2004	<a href="#">BVerfG, Beschluss vom 14.12.2004 (Az.: 2 BvR 1249/04)</a>	<b>Verurteilung V:</b> Entscheidung der 3. Kammer des 2. Senats: Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). G. rügte die durch den BGH bestätigte Verurteilung wegen Mordes u.a. sowie die Zulassung bestimmter Beweismittel.
20.12.2004	<a href="#">LG Frankfurt, Urteil vom 20.12.2004 (Az.: 5/27 KLs 7570 Js 203814/03 (4/04))</a> (beck-online)	<b>Strafbarkeit der Polizei:</b> Verurteilung des Polizeibeamten E. und des Polizeivizepräsidenten D. wegen Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) bzw. Verleitung eines Untergebenen zu dieser Straftat (§ 357 Abs. 1 StGB i.V.m. § 240 Abs. 1

<sup>2</sup> Tenor wurde an der Fundstelle vom Gericht nicht mitgeteilt.

		StGB) aufgrund der Folterandrohung gegenüber G. Verwarnung mit Strafvorbehalt (D. i.H.v. 90 Tagessätzen zu je 120€ und E. i.H.v. 60 Tagessätzen zu je 60€ (§ 59 StGB)).
28.08.2006	<a href="#">LG Frankfurt, Beschluss vom 28.08.2006 (Az.: 2-4 O 521/05)</a> (beck-online)	<b>Prozesskostenhilfe für Amtshaftung I:</b> Antrag von G. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Amtshaftungsklage gegen das Land H. (wegen „Rettungsfolter“) wird zurückgewiesen, da „die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.“ (§ 114 ZPO).
28.02.2007	<a href="#">OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.02.2007 (Az.: 1 W 47/06)</a> Hinweis: Das in der Quelle angegebene Entscheidungsdatum („28.04.2008“) ist vermutlich nicht korrekt. Nach Recherchen des Lehrstuhls ist zutreffendes Entscheidungsdatum der 28.02.2007.	<b>Prozesskostenhilfe für Amtshaftung II:</b> Zurückweisung der sofortigen Beschwerde von G. gegen den Beschluss des LG Frankfurt am Main vom 28. 08.2006 (Az.: 2-4 O 521/05); Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde.
10.04.2007	<a href="#">EGMR, Entscheidung vom 10.04.2007 (Az.: 22978/05)</a>	<b>Verurteilung VI:</b> Kammerentscheidung: Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) von G. gegen Deutschland teilweise zulässig.
19.02.2008	<a href="#">BVerfG, Beschluss vom 19.02.2008 (Az.: 1 BvR 1807/07)</a>	<b>Prozesskostenhilfe für Amtshaftung III:</b> Entscheidung der 2. Kammer des 1. Senats: Aufhebung der Entscheidung des OLG Frankfurt vom 28.02.2007 (Az.: 1 W 47/06).
28.04.2008	<a href="#">OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.04.2008 (Az.: 1 W 47/06)</a>	<b>Prozesskostenhilfe für Amtshaftung IV:</b> LG Frankfurt wird angewiesen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des OLG und BVerfG zu entscheiden. <sup>3</sup>
30.06.2008	<a href="#">EGMR (Kammer der 5. Sektion), Urteil vom 30.06.2008 (Az.: 22978/05) [authentifizierte englische Version; nicht</a>	<b>Verurteilung VII:</b> Entscheidung der Kammer der 5. Sektion: Im Ergebnis keine Verletzung der EMRK. Eine abweichende Meinung.

<sup>3</sup> Auf die Erfassung der Entscheidung über die Zubilligung der Prozesskostenhilfe wurde verzichtet.

	<a href="#">authentifizierte deutsche Übersetzung]</a>	
01.12.2008	EGMR, (Ausschussentscheidung, Art. 43 Abs. 2 EMRK) (Az.: 22978/05)	<b>Verurteilung VIII:</b> Entscheidung des Ausschusses für die Annahme durch die Große Kammer (Art. 43 Abs. 2 EMRK)
01.06.2010	<a href="#">EGMR (Große Kammer), Urteil vom 01.06.2010 (Az.: 22978/05) [authentifizierte englische Version; nicht authentifizierte deutsche Übersetzung]</a>	<b>Verurteilung IX:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verletzung von Art. 3 EMRK</li> <li>➤ Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (fares Verfahren).</li> <li>➤ Keine Zubilligung von Schadensersatz (Art. 41 EMRK)</li> </ul>
04.08.2011	<a href="#">LG Frankfurt, Urteil vom 04.08.2011 (Az.: 2-4 O 521/05)</a>	<b>Amtshaftung I:</b> Verurteilung des Landes H. zur Zahlung einer Geldentschädigung an G.
09.11.2011	LG Darmstadt, Beschlüsse vom 09.11.2011 (Az.: 1032 Js 60705/10) (nicht veröffentlicht)	<b>Verurteilung (Wiederaufnahmeantrag) X:</b> Zurückweisung der Anträge von G. auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und auf Beiordnung eines Verteidigers
29.06.2011	<a href="#">OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.06.2012 (Az.: 1 Ws 3/12)</a>	<b>Verurteilung (Wiederaufnahmeantrag) XI:</b> Zurückweisung von Sofortiger Beschwerde und Beschwerde gegen die Zurückweisung der Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und auf Beiordnung eines Verteidigers.
10.10.2012	<a href="#">OLG Frankfurt, Urteil vom 10.10.2012 (Az.: 1 U 201/11)</a>	<b>Amtshaftung II:</b> Zurückweisung der Berufung des Landes H. gegen das Urteil des LG Frankfurt vom 04.08.2011 (Az.: 2-4 O 521/05)